

7704/AB XXIV. GP

Eingelangt am 29.04.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0073-II/A/9/2011

Wien, am 29

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 7780/J der Abgeordneten Mühlberghuber und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1, 2 und 4:

Vorweg darf festgehalten werden, dass Schwangerschaftsabbrüche sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich erfolgen. Da es noch keine Dokumentation von Diagnosen und Leistungen im ambulanten Bereich gibt, liegen dem Bundesministerium für Gesundheit nur die Daten aus den Diagnosen- und Leistungsberichten des stationären Spitalsbereiches vor.

Im stationären Spitalsbereich kann die Diagnose „O04 - Ärztlich eingeleiteter Abort“ und „O05 - Sonstiger Abort“ codiert werden. Diese Diagnosen geben allerdings keine Auskunft darüber, aus welchen Gründen dieser Abort erfolgte. Das heißt, dass nicht unterschieden werden kann, ob es sich um einen von der Patientin gewollten Schwangerschaftsabbruch oder einen Abbruch aus anderen, therapeutischen, also auch medizinisch indizierten Gründen handelt.

Die beiliegende Tabelle enthält die meinem Ressort vorliegenden Daten über statio-näre Krankenhausaufenthalte mit der Hauptdiagnose „O04 Ärztlich eingeleiteter Abort“. Die Zeitreihe umfasst die Jahre 1994 bis 2009, weil die Daten der Diagnosen- und Leistungsberichte erst ab dem Erhebungsjahr 1994 vorliegen und die Daten für das Jahr 2010 erst im Herbst dieses Jahres verfügbar sein werden.

Bei den in der Tabelle angeführten Daten handelt es sich jeweils um die Anzahl der Krankenaufenthalte, nicht aber um die Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen. Ärztlich eingeleitete Aborte mit Komplikationen werden erst seit dem Erhebungsjahr 2001 auf Grundlage des Diagnosenschlüssels ICD-10 dokumentiert. Davor erfolgte die Codierung nach dem Diagnosenschlüssel ICD-9, der keine Diagnosecodes für Komplikationen vorsah.

Auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger liegen keine entsprechenden Statistiken über Schwangerschaftsabbrüche vor. Medizinisch indizierte, in Krankenanstalten vorgenommene Abbrüche fallen zwar in die Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung, werden aber im System der pauschalen Abgeltung von Leistungen gegenüber der Krankenversicherung nicht ausgewiesen. Soweit die Anfrage den niedergelassenen Bereich betrifft, ist ebenso festzustellen, dass der Krankenversicherung außerhalb ihres Leistungsauftrags keine Daten vorliegen und Ärztinnen und Ärzte zur Meldung privat in Rechnung gestellter Leistungen der in Rede stehenden Art weder an Krankenversicherungsträger noch an das Bundesministerium für Gesundheit verpflichtet sind.

Frage 3:

In den Jahren 1994 bis 2009 wurde kein direkt zurechenbarer Todesfall bei einem ärztlich eingeleiteten Abort dokumentiert.

Beilage

Krankenhausaufenthalte mit Hauptdiagnose 'O04 - ärztlich eingeleiteter Abort'

	Jahr	KH-Aufenthalte	darunter Sterbefälle	mit Komplikationen*	Gliederung nach Altergruppen*								
					10 - 14	15 - 19	20 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 54
Codierung nach ICD9 (635 illegale Schwangerschaftsunterbrechung)	1994	2.760	0										
	1995	2.499	0										
	1996	2.515	0										
	1997	2.341	0										
	1998	2.367	0										
	1999	2.414	0										
	2000	2.382	0										
Codierung nach ICD10 (004 ärztlich eingeleiteter Abort)	2001	2.306	0	260	1	29	52	53	56	55	11	2	1
	2002	2.253	0	118	1	10	32	15	30	20	9	1	
	2003	1.916	0	95	2	4	18	20	25	20	5	1	
	2004	1.843	0	70	1	8	12	8	16	21	3	1	
	2005	1.788	0	84	7		15	19	13	20	10		
	2006	1.797	0	76		4	15	10	23	16	8		
	2007	1.630	0	108		14	15	18	21	32	8		
	2008	1.724	0	77		6	15	15	19	20	2		
	2009	1.688	0	105		12	21	25	20	21	6		

*Erst ab Diagnosendokumentation nach ICD-10 sind Komplikationen dokumentiert, ab 2001 sind darin folgende ICD-10-Codes berücksichtigt:

004.0 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Inkomplett, kompliziert durch Infektion des Genitaltraktes und des Beckens. Mit Zuständen, die unter O08.0 aufgeführt sind

004.1 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Inkomplett, kompliziert durch Spätblutung oder verstärkte Blutung. Mit Zuständen, die unter O08.1 aufgeführt sind

004.2 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Inkomplett, kompliziert durch Embolie. Mit Zuständen, die unter O08.2 aufgeführt sind

004.3 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Inkomplett, mit sonstigen und nicht näher bezeichneten Komplikationen. Mit Zuständen, die unter O08.3-O08.9 aufgeführt sind

004.5 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Komplett oder nicht näher bezeichnet, kompliziert durch Infektion des Genitaltraktes und des Beckens. Mit Zuständen, die unter O08.0 aufgeführt sind

004.6 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Komplett oder nicht näher bezeichnet, kompliziert durch Spätblutung oder verstärkte Blutung. Mit Zuständen, die unter O08.1 aufgeführt sind

004.8 Ärztlich eingeleiteter Abort \ Komplett oder nicht näher bezeichnet, mit sonstigen und nicht näher bezeichneten Komplikationen. Mit Zuständen, die unter O08.3-O08.9 aufgeführt sind

Datenquelle: Diagnosen- und Leistungsdokumentation /BMG/I/B/11

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.